



Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vorsitzende:
Richterin am ArbG als d. st. Vertr. d. Dir. Katja Bernhard
Arbeitsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 32 61 2100
E-Mail: bra-vorstand@gmx.de

3. März 2026

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher- schutz

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist von dem geplanten Gesetz nur am Rande betroffen. Allerdings erscheint es sinnvoll, dass die geplante Änderung zur Kostenvorschusspflicht bei missbräuchlichen Gesuchen von querulatorischen Parteien auch in dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) übernommen werden. Der BRA begrüßt die geplante Änderung zu § 47 Abs. 2 ZPO, nach der ein Befangenheitsantrag nicht zwingend eine kurzfristige Terminaufhebung nach sich ziehen soll. Eine Neufassung der Zulassungsgründe bei Divergenz im ArbGG erscheint hingegen nicht geboten.

1. Kostenvorschusspflicht bei querulatorischen Eingaben

Der Gesetzesentwurf regelt in § 85a VwGO eine neue Möglichkeit der Anordnung der Vorauszahlung von Gerichtskosten im Falle von offensichtlich aussichtslosen und rechtsmissbräuchlichen Klagen oder Anträgen. Die Klage oder der Antrag gilt nach dieser Bestimmung als zurückgenommen, wenn die Gebühr nicht binnen drei Monaten

nach Zustellung des Beschlusses gezahlt ist und in der Anordnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Damit soll dem Problem begegnet werden, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit vermehrt missbräuchlichen Rechtsgesuchen ausgesetzt ist und damit eine hohe Personalkapazität gebunden wird (Ref.-Entw. S. 74).

Eine solche Regelung wäre auch im ArbGG geboten, da auch die Arbeitsgerichtsbarkeit in einem immer stärkeren Maße rechtsmissbräuchlichen Anträgen und Klagen ausgesetzt ist. Dies gilt gerade, aber nicht nur, bei Klagen, mit denen Ansprüche aus einer vermeintlichen Diskriminierung bzw. eines Mobbingtatbestands geltend gemacht werden. Beispielhaft wird auf ein Verfahren des BAG hingewiesen, bei dem der Kläger alle Richter bei dem Landesarbeitsgericht in zweiter Instanz abgelehnt hatte (BAG 25.1.2024 – 8 AS 17/23 – NJW 2024, 781). Eine andere Entscheidung zeigt, dass der Kläger alle Mitglieder des zuständigen Senats beim Bundesarbeitsgericht als angeblich befangen abgelehnt hat (BAG 05.12.2024 – 8 AZR 21/24 (A) – Juris). Es gibt Kläger, die bekanntermaßen in nahezu allen Bundesländern Anträge stellen, um bei dem zuständigen Gericht einen möglichst großen Arbeitsaufwand zu verursachen. Nicht selten besteht eine Akte aus zwei bis drei Ablehnungsanträgen und ebenso viel Gehörsrügen, sodass erst nach einem erheblichen Zeitraum eine abschließende Sachentscheidung ergehen kann.

Es wird nicht verkannt, dass es im Arbeitsgerichtsprozess im Grundsatz keine Gerichtskostenvorschusspflicht gibt (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG). Dies wird aber nicht als zwingendes Argument, welches gegen eine Übernahme einer dem § 85a VwGO entsprechenden Regelung in das ArbGG herangezogen werden könnte, gesehen. Der Gesetzgeber hat zutreffend geregelt, dass der Zugang zu den Gerichten für Arbeitssachen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes kostenmäßig niederschwellig sein soll. Es ist aber nicht einzusehen, dass auch Querulanten mit rechtsmissbräuchlichen Anträgen in den Genuss dieser Kostenerleichterung kommen sollen. Im Übrigen gilt für Verfahren wegen überlanger Verfahrensdauer auch bereits jetzt schon im ArbGG eine Kostenvorschusspflicht (vgl. § 11 Satz 2 GKG). Eine dem § 85a VwGO entsprechende Regelung könnte systematisch stimmig als § 47a ArbGG im Zusammenhang mit den Ladungs- und Einlassungspflichten eingefügt werden.

2. Änderung des Verfahrens bei Befangenheit (§ 47 Abs. 2 ZPO)

Der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene § 74 Abs. 3 AsylG soll auf § 47 Abs. 2 ZPO übertragen werden. Der Verhandlungstermin kann danach unter Mitwirkung des (wegen Besorgnis der Befangenheit oder wegen gesetzlicher Ausschließung vom Richteramt) abgelehnten Richters durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn der Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung abgelehnt wird und die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung des Termins oder eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde. Die Vorschrift soll es ermöglichen, weitergehend als bisher den Prozess trotz eines Befangenheitsantrags zu betreiben (Ref.-Entw. S. 105). Eine Entscheidung in dem Verhandlungstermin ermöglicht die Regelung freilich nicht.

Im ArbGG gibt es bei der Ablehnung von Gerichtspersonen mit § 49 ArbGG zwar eine speziellere Regelung. Für das Verfahren bei einem Ablehnungsgesuch ist aber im Grundsatz auf die Regelungen zur ZPO zurückzugreifen (GK-ArbGG/Schütz Stand: Juni 2025 § 49 Rn. 45 ff.). Damit würde die Neuregelung in § 47 Abs. 2 ZPO über die allgemeine Verweisung in § 46 Abs. 2 ArbGG auch für den Arbeitsgerichtsprozess gelten. Der BRA begrüßt es, dass aufgrund der Neuregelung zukünftig Befangenheitsanträge, die z.B. kurz vor dem Gütetermin (§ 54 ArbGG) eingereicht werden, nicht zu einer Terminaufhebung führen müssen.

3. Neufassung von Zulassungsgründen bei Berufung und Revision (§§ 64 Abs. 3 Nr. 3 und 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG)

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt, einen neuen Zulassungsgrund für die Berufung und Revision einzuführen und diesen Zulassungsgrund in allen Rechtsordnungen parallel einzuführen. Diskutiert wird das Problem im Folgenden bei der Zulassung der Revision, weil § 64 Abs. 3 Nr. 3 ArbGG kaum praktische Bedeutung hat, da nach § 64 Abs. 2 Buchst. b und c ArbGG die Berufung in den allermeisten Fällen ohnehin kraft Gesetzes zugelassen ist.

Neu eingeführt werden soll in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG die folgende Regelung:

„...die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erfordert.“

Eine Änderung in dem ArbGG wird nicht für sinnvoll erachtet. Die von dem Reg.-Entw. gemachten Erwägungen haben, soweit dies erkennbar ist, ihren Ausgangspunkt u.a. in den speziellen Regelungen zum Berufungsrecht nach der VwGO. Den dort vorgesehenen Regelungsmechanismus, dass der VGH oder das OVG selbst über die Zulassung der Berufung entscheidet, gibt es in dem ArbGG nicht in entsprechender Weise. Das Arbeitsgericht entscheidet vielmehr selbst über die Zulassung der Berufung (§ 64 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 ArbGG).

Der aktuelle Zulassungsgrund der Divergenz (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG) stellt auf eine Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder des Bundesarbeitsgerichts ab. Dieser Zulassungsgrund hat sich bewährt und ist praktisch leicht zu handhaben, da für die Darlegung die Heranziehung einer bestimmten Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder des Bundesarbeitsgerichts erforderlich ist. Nach der neuen Terminologie dürfte der bisherige Zulassungsgrund der Divergenz in etwa dem neuen Terminus des Erfordernisses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung entsprechen. Ein Mehr an Erkenntnisgewinn oder eine Verfahrensvereinfachung ließe sich aber insoweit nicht feststellen.

Vielmehr kommt es zu dem Problem der Abgrenzung zu dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG, der erhalten bleiben soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat eine Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und die Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines größeren Teils der Allgemeinheit berührt (BAG 8.12.2020 – 3 AZN 849/20 – NZA 2021, 591). Nach dem Reg.-Entw. S. 92 soll neben der Divergenz der Zulassungsgrund des Erfordernisses der Fortbildung des Rechts auch dann gegeben sein, „wenn über eine bisher ungeklärte abstrakte Rechtsfrage zu befinden ist, insbesondere wenn der Streitfall im allgemeinen Interesse Veranlassung gibt, Grundsätze und Leitlinien für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des ma-

teriellen Rechts oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken schöpferisch auszufüllen“. Dies deckt sich inhaltlich weitgehend mit dem Begriff der allgemeinen Bedeutung.

Der Begriff der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung soll auch qualifizierte Rechtsverstöße im Einzelfall umfassen. Danach würden auch Fehler bei der Auslegung des nachzuprüfenden Rechts erfasst, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Interessen nachhaltig berühren, wenn sie von erheblichem Gewicht und geeignet sind, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu beschädigen, wenn sie vom Rechtsmittelrecht nicht korrigiert würden (Reg-Entw. S. 92). Damit würden die Anforderungen an eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde im Vergleich zu dem bisherigen Rechtszustand herabgesetzt werden. Es steht zu befürchten, dass es zu einer größeren Anzahl von Nichtzulassungsbeschwerden nach § 72a ArbGG beim Bundesarbeitsgericht kommen könnte, bei denen – auch durch sog. Querulanten – ein qualifizierten Rechtsverstoß im Einzelfall reklamiert wird.

Es wird nicht verkannt, dass es bereits jetzt eine dem geplanten § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG n.F. entsprechende Regelung in § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gibt. Der Gesetzesentwurf will gerade auch eine Vereinheitlichung der Zulassungsgründe erreichen. Dennoch erscheint eine Vereinheitlichung der Zulassungsanforderungen in der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zwingend geboten. Die bisherigen Unterschiede im Zulassungsrecht bestehen bereits seit 2005, ohne dass dies zu Problemen geführt hätte. Das Zulassungsrecht ist in § 72 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG – auch nach dem Ref.-Entw. – gegenüber § 543 Abs. 2 ZPO auch zukünftig anders ausgestaltet, weil dort ein zusätzlicher Revisionszulassungsgrund (Verstoß gegen absolute Revisionsgründe bzw. Gehörsrüge) aufgeführt ist. Schließlich ist zu bedenken, dass vor dem Bundesgerichtshof spezielle dort zugelassene Rechtsanwälte auftreten, die mit dem Revisionsverfahren vertraut sind. Dies ist im Arbeitsgerichtsprozess anders, hier kann nach § 11 Abs. 4 ArbGG jeder Rechtsanwalt auftreten.

Katja Bernhard
Vorsitzende BRA

Dr. Michel Horcher
Vorstand BRA